

# Info Verlängerung der Corona-Kurzarbeit ab 1.7.2021

## Die Verlängerung der Corona-Kurzarbeit im Überblick

Für die Phase 5 ab 1.7.2021 sind neue Sozialpartnervereinbarungen abzuschließen. Für besonders betroffene Unternehmen bleiben Mindestarbeitszeit und Beihilfe bis 31.12.2021 gleich, für andere Unternehmen ändern sich diese.

Phase 4	Phase 5	
Gilt für KUA von 31.3. bis längstens 30.6.2021	Gilt für alle Anträge auf KUA ab Beginn 1.7.2021 für maximal 6 Monate. Vereinbarungen von besonders betroffenen Unternehmen (siehe unten) enden spätestens am 31.12.2021. Anträge können beim AMS voraussichtlich ab 19.7.2021 gestellt werden, bei KUA-Projekten ab 1.7.2021 voraussichtlich rückwirkend bis 18.8.2021	
Antrag und Vereinbarung auf der AMS-Webseite hochzuladen; automatisiertes Verfahren;	<b>Unternehmen, die bereits in Phase 4 in KUA waren:</b> Verfahren wie bisher	<b>Andere Unternehmen</b> müssen das regionale AMS kontaktieren und einen Beratungstermin mit AMS, WKO und Gewerkschaft absolvieren. Grundsätzlich kann die KUA binnen 3 Wochen nach Kontaktaufnahme bei erfolgter Genehmigung beginnen.
<b>Beihilfe</b>		
Das AMS ersetzt dem AG die Mehrkosten im Vergleich zur geleisteten Arbeitszeit.	Reduktion der Beihilfe um 15%	<b>Besonders betroffene Unternehmen</b> (Definition: mehr als 50% Umsatzrückgang im 3. Quartal 2020 gegenüber dem 3. Quartal 2019 oder direkt von Lockdown betroffen) können später übrige 15% beantragen
<b>Geltungsbereich / Aufrechterhaltung Beschäftigtenstand</b>		
Vom Geltungsbereich können u.a. gekündigte AN ausgeschlossen werden.	Vom Geltungsbereich können auch AN ausgeschlossen werden, die erst beim AMS gemäß § 45a AMFG (Frühwarnsystem) angemeldet sind, sofern die Sozialpartner vorweg zustimmen. Um diese Personen darf der Beschäftigtenstand gekürzt werden, ohne Auffüllpflicht.	
<b>Mindestarbeitszeit</b>		
Die gekürzte Normalarbeitszeit muss im Schnitt des beantragten KUA-Zeitraums für jeden AN zwischen 30 und 80% der Normalarbeitszeit vor KUA liegen. Unterschreitung mit besonderer Begründung möglich.	<b>Besonders betroffene Unternehmen bis 31.12.2021:</b> weiterhin Mindestarbeitszeit von 30% mit Unterschreitungs-möglichkeit.	<b>Andere Unternehmen:</b> Mindestarbeitszeit von 50% mit Unterschreitungs-möglichkeit.

Bei Fragen helfen wir gerne individuell weiter. Wissen entspannt.  
[welcome@huebner.at](mailto:welcome@huebner.at) | Tel: +43 (1) 811 75 - 0



<b>Verbrauch von Urlaub</b>	
Urlaubsguthaben sind <b>tunlichst, aber nicht zwingend</b> abzubauen.	Beträgt der beantragte Kurzarbeitszeitraum mehr als 1 Monat, haben AN <b>zwingend</b> jedenfalls 1 Woche ihres Urlaubes zu konsumieren, bei mehr als 3 Monaten 2 Wochen, bei mehr als 5 Monaten 3 Wochen, soweit der AN so viel Urlaubsguthaben hat (kein Vorgriff). Ohne diesen Verbrauch wird die Beihilfe für den AG gekürzt. Betriebe mit Betriebsrat können über den Urlaubsverbrauch eine Betriebsvereinbarung abschließen.
<b>Wirtschaftliche Begründung</b>	
U.a. ist die monatliche Umsatzentwicklung seit April 2019 anzugeben.	U.a. ist die monatliche Umsatzentwicklung <b>des Unternehmens</b> seit Juli 2019 anzugeben auch zur Beurteilung, ob ein besonders betroffenes Unternehmen vorliegt.

Bei Fragen helfen wir gerne individuell weiter. Wissen entspannt.  
[welcome@huebner.at](mailto:welcome@huebner.at) | Tel: +43 (1) 811 75 - 0

